

Aktenzeichen: 5 AZR 353/79

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 25. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BBiG § 19, § 10 Abs. 1; GG Art. 9 Abs. 3, Art. 74 Nr. 19; Bundesärzteordnung i.d.F. vom 4. Februar 1970 (BGBl. I, 237) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4; Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I, 1458) § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 4; Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I, 1377); Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - i.d.F. vom 9. April 1976 (BGBl. I, 989) § 2 Abs. 4

Leitsätze:

1. Die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene zwölfmonatige praktische Ausbildung in Krankenanstalten ist Teil des Studiums der Medizin.
2. Studierende, die an dieser praktischen Ausbildung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung als Praktikanten (§ 10 Abs. 1 und § 19 BBiG).



5 AZk 353/79

2 Sa 28/78 Niedersachsen

Verkündet am
25. März 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

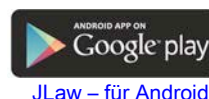
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Januar 1979 - 2 Sa 28/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n k e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, seinerzeit Student der Medizin, fordert vom beklagten Land eine angemessene Vergütung für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis Ende September 1977. Er wurde in dieser Zeit an Hochschulkliniken der Medizinischen Hochschule H und im Oststadtkrankenhaus praktisch ausgebildet. Träger der Hochschulkliniken ist das beklagte Land; Träger des Oststadtkrankenhauses ist die Stadt H .

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei während des praktischen Ausbildungsjahres Praktikant im Sinne von § 19 BBiG gewesen; deshalb habe er gemäß § 10 BBiG einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Der öffentlich-rechtliche Studentenstatus schließe ein solches privatrechtliches Praktikantenverhältnis nicht aus. Dazu hat der Kläger behauptet, er habe im wesentlichen die gleichen Tätigkeiten ausgeübt, wie nach der früheren Ausbildungsordnung ein Medizinalassistent.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977 eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seiner Auffassung ist die praktische Ausbildung Teil des Medizinstudiums. Der Student befinde sich ausschließlich in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Er werde während seiner praktischen Ausbildung nur mit solchen Tätigkeiten betraut, die seine Ausbildung förderten.

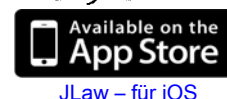
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen; der Kläger kann für seine praktische Ausbildung an den Hoch-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schulkliniken der Medizinischen Hochschule H und im Oststadtkrankenhaus der Stadt H keine Vergütung beanspruchen.

1. Der Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus § 19 BBiG in Verb. mit § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Das gilt nach § 19 BBiG auch dann, wenn Personen eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt.

a) Das Berufungsgericht hat sich zunächst mit der Frage befaßt, ob das Berufsbildungsgesetz auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar sei. Es hat dazu die Auffassung vertreten, nach § 2 Abs. 1 BBiG sei das Gesetz auf Studenten nicht anzuwenden. Nach dieser Bestimmung gilt das Gesetz nicht, soweit die Berufsbildung in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Daraus folgert das Berufungsgericht, das Berufsbildungsgesetz erfasse nur die betriebliche und außerschulische Berufsbildung; die Ausbildung in berufsbildenden Schulen und in Hochschulen obliege grundsätzlich den Ländern.

Ob bereits diese Begründung die Abweisung der Klage rechtfertigt, kann zweifelhaft sein. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht den Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 BBiG verkannt hat. Das Berufungsgericht hätte nämlich zunächst prüfen müssen, ob die Ausbildung an Hoch- und Fachhochschulen zur Berufsbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG gehört. Daran bestehen schon Zweifel. Nach Ansicht des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts gehört die gesamte Ausbildung an Hochschulen und Fachhochschulen nicht zur Berufsbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG; sie wird deshalb in diesem Gesetz auch nicht geregelt (vgl. BAG 26, 199 /203 f./ = AP Nr. 3 zu § 3 BAT /Bl. 3/). Danach würde die in § 2 Abs. 1 BBiG angesprochene Beschränkung des sachlichen Geltungsbe-



reiches erst dann praktisch, wenn das Gesetz im übrigen anwendbar wäre.

b) Auf die Fragen zur Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes kommt es jedoch hier nicht an. Ansprüche des Klägers nach § 19 BBiG in Verb. mit § 10 Abs. 1 BBiG scheiden schon deshalb aus, weil die im Gesetz genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf eine Vergütung nach § 19 BBiG setzt voraus, daß zwischen dem Kläger und dem Land Niedersachsen ein "Praktikantenvertrag" zustande gekommen ist. Nur ein Vertrag kann Vergütungsansprüche nach § 19 in Verb. mit § 10 Abs. 1 BBiG begründen. Der Praktikant muß, wie es in § 19 BBiG heißt, "eingestellt" werden. Seine Berufsbildung muß vertraglich geregelt sein, ebenso wie die in der Bestimmung erwähnten Arbeitsverhältnisse einerseits und die Berufsausbildungsverhältnisse andererseits. Nur wenn ein Praktikantenvertrag abgeschlossen ist, können vertragliche Vergütungsansprüche entstehen.

Das hat das Berufungsgericht in seiner weiteren Begründung richtig gesehen. Es hat erkannt, daß Vergütungsansprüche nach § 19 BBiG dann nicht entstehen können, wenn Studenten innerhalb ihres Studiums und als dessen Bestandteil an einer praktischen Ausbildung teilnehmen.

c) Dafür, daß im vorliegenden Fall ein solcher Praktikantenvertrag zustande gekommen ist, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Vielmehr hat das Berufungsgericht recht: Der Kläger hat als Student an einer Lehrveranstaltung der Medizinischen Hochschule H teilgenommen. Insoweit unterscheidet sich sein praktisches Studienjahr nicht von anderen Lehrveranstaltungen der Hochschule, z. B. Vorlesungen oder Übungen.

aa) Zu Recht hat das Berufungsgericht zunächst darauf hingewiesen, daß der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis, die Zulassung zum Arztberuf zu regeln, durch Erlaß der Bun-



desärzteordnung Gebrauch gemacht hat. Die Zulassung zum Beruf des Arztes gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 19 GG). Zum Recht der Zulassung gehören alle Vorschriften, die sich auf die Erteilung der Approbation beziehen. Der Bund darf deshalb auch die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Approbation erworben werden kann. Dies ist in § 3 Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I, 237) geschehen. Dort ist bestimmt, daß die Approbation als Arzt zu erteilen ist, wenn der Antragsteller "nach einem Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenanstalten entfallen müssen", die ärztliche Prüfung bestanden hat (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bundesärzteordnung). Dazu hat der Bundesminister für Gesundheitswesen, gestützt auf § 4 der Bundesärzteordnung, die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I, 1458) erlassen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Approbationsordnung umfaßt die ärztliche Ausbildung "ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule". Sodann heißt es: "Das letzte Jahr des Studiums entfällt auf eine zwölfmonatige zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten". Über diese praktische Ausbildung in Krankenanstalten trifft § 3 der Approbationsordnung noch weitere Regelungen. § 3 Abs. 4 der Approbationsordnung beschreibt das Ausbildungsziel:

"Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, soll der Studierende die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Er soll lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme des Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern."



Die gesetzliche Regelung ist eindeutig: Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ist Teil des Studiums und damit Unterrichtsveranstaltung.

Diese Einbeziehung der praktischen Ausbildung in das Studium bildete den Schwerpunkt bei der Reform der ärztlichen Ausbildung durch die Bundesärzteordnung vom 4. Februar 1970. In der amtlichen Begründung heißt es dazu, es bestehe bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, daß die ärztliche Ausbildung rationalisiert, intensiviert und stärker praktisch ausgerichtet sein müsse. Bei der früheren Regelung, die eine Aufgliederung in ein Medizinstudium und eine anschließende praktische Ausbildung als Medizinalassistent vorsah, trat nach Auffassung des Gesetzgebers vor allem die praktische Seite der Ausbildung während des Studiums zu stark in den Hintergrund. Deshalb sollte der praktischen Ausbildung "während des Hochschulstudiums" größerer Raum eingeräumt werden (vgl. BT-Drucks. V/3838, S. 5).

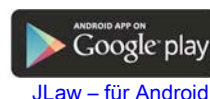
bb) Das Land Niedersachsen hat das Studium der Medizin an seinen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen so ausgestaltet, daß die Studierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf des Arztes erfüllen können. Das war seine Aufgabe. Sie bezieht sich nicht nur auf die nähere Ausgestaltung der theoretischen Ausbildung sondern auch auf die praktische Ausbildung, die Bestandteil des Studiums ist. Mit einer auf privatrechtlicher Grundlage vereinbarten praktischen Ausbildung, einem Praktikantenverhältnis, hätten die Studierenden die Voraussetzungen für eine Approbation als Arzt nicht erreichen können. Der Kläger konnte mithin nicht davon ausgehen, daß das beklagte Land ihm stillschweigend durch die Beschäftigung in den Hochschulkliniken den Abschluß eines Praktikantenvertrages auf privatrechtlicher Grundlage anbieten wollte.

d) Die Annahme der Revision, neben dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger als einem Studierenden und dem Land Niedersachsen als dem Träger der wissenschaftli-



chen Hochschule habe es noch ein privatrechtliches Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis gegeben, entbehrt jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Tatsächlich hat das beklagte Land den Kläger nach § 3 Abs. 4 der Approbationsordnung durch seine Hochschullehrer praktisch ausgebildet. Der privatrechtliche Praktikantenvertrag könnte nur dasselbe Ausbildungsziel zum Gegenstand haben. Für den Abschluß solcher Praktikantenverträge fehlt daher jedes Bedürfnis. Dies ist nur dann anders, wenn – wie bei Apothekern – die praktische Ausbildung nicht Teil des Studiums und damit keine Lehrveranstaltung einer wissenschaftlichen Hochschule ist. Die pharmazeutische Ausbildung gliedert sich nach § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I, 1377) in ein Studium der Pharmazie und in eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten. Diese praktische Ausbildung geschieht auf privatrechtlicher Grundlage; das Rechtsverhältnis zwischen dem Studierenden als Praktikanten und den in § 3 der Approbationsordnung für Apotheker genannten Ausbildern wird vertraglich geregelt (zu den Rechtsbeziehungen der Studenten zur Hochschule und zu einem Ausbildenden vgl. Weber, Anm. zu BAG AP Nr. 3 zu § 3 BAT und Säcker/Streckel, Anm. zu dieser Entscheidung in AK-Blattei, Berufsausbildung, Entsch. 9).

e) Dagegen, daß das beklagte Land Niedersachsen den Studenten der Medizin eine praktische Ausbildung nur nach Maßgabe des § 3 der Approbationsordnung für Ärzte zur Verfügung stellte, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere haben weder der Bund noch das Land Niedersachsen gegen die Verpflichtung zu sozialstaatlichem Verhalten verstoßen. Der Bundesgesetzgeber hatte für die Einbeziehung der praktischen Ausbildung in das Studium gute Gründe. Auf die praktische Ausbildung der Ärzte wird im Rahmen der Gesamtausbildung ein größeres Gewicht gelegt. Die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen des Landes nehmen diese praktische Ausbildung selbst in die Hand. Sie erreichen eine bessere Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Die während der praktischen Ausbildung erworbenen ärztli-



chen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch Gegenstand der ärztlichen Prüfung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte). Wegen dieser Vorteile einer verbesserten ärztlichen Ausbildung müssen die betroffenen Studenten der Medizin auch die Nachteile dieser Regelung hinnehmen. Dieser Nachteil besteht vor allem darin, daß die Studierenden nicht mehr die Vergütung beanspruchen können, die die früheren Medizinalassistenten während ihrer praktischen Ausbildung erzielen konnten. Die Studenten sind aber nicht "schutzlos", wie die Revision meint. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Zudem können sie, wenn sie bedürftig sind, auch für diesen Teil der Ausbildung eine individuelle Förderung beanspruchen (vgl. § 2 Abs. 4 BAföG - i. d. F. vom 9. April 1976 - BGBl. I, 989).

Schließlich verstößt die Regelung auch nicht gegen Art. 9 Abs. 3 GG. Niemand hat ein Recht darauf, daß eine Ausbildung auf privatrechtlicher Grundlage geordnet wird, um ihm als Auszubildenden die Durchsetzung tariflich geregelter Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

2. Andere Anspruchsgrundlagen zur Begründung der Forderung auf angemessene Vergütung sind nicht ersichtlich.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl

Nitsche

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

